

Kreis=



Blatt.

Groß Strehlitz, den 16. Juli 1915.

Erscheint jeden Freitag. Jährlicher Bezugspreis 3 Mark. An Insertionsgebühren sind für die Spaltenzeile oder deren Raum 15 Pfg. zu zahlen. Inserate werden bis Donnerstag früh 8 Uhr angenommen.

**„Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.“**

### Ä m t l i c h e B e k a n n t m a c h u n g e n .

#### Frachtermäßigung für Fleisch und Schlachtvieh.

Der Herr Minister der öffentlichen Arbeiten hat unter dem 15. d. Mts. angeordnet, daß die in den Ausnahmetarifen

- a) für frisches, nicht zubereitetes Fleisch sowie frisches Blut zum Verbrauch im Inlande,
- b) für zubereitetes (geräuchertes, gepökeltes) Fleisch zum Verbrauch im Inlande und
- c) für zur Schlachtung im Inlande bestimmte Tiere in Wagenladungen vorgesehenen Frachtovergünstigungen

von 20% (Ausnahmetarife zu a und b) und 30% (Ausnahmetarife zu c) für Sendungen an Gemeindebehörden, gemeinnützige Organisationen und gewerbliche Unternehmer unter den gleichen Bedingungen wie bisher auf 50% für Sendungen aus dem Auslande auf Widerruf, längstens bis 31. Dezember d. Js. erhöht werden.

Berlin, den 24. Juni 1915.  
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. J. B. Küster.

Nach Mitteilung des Kriegsministeriums sind den Artilleriedepots von Zollämtern, Landratsämtern usw. teils mit der Post, teils mit der Eisenbahn aus dem Felde stammende Blindgänger und sonstige scharfe Artilleriegeschosse in beschädigtem Zustande übersandt worden, die anscheinend an irgend einer Stelle von den betreffenden Behörden pp. angehalten oder sonst gefunden worden sind.

Jedes Bewegen und Aufnehmen scharfer Artilleriemunition und von Blindgängern oder ihre sonstige Behandlung durch Nichtfachverständige ist äußerst gefährlich. Wo solche Geschosse angetroffen werden, sind sie an Ort und Stelle zu belassen, während das nächste Artilleriedepot schleunigst zu verständigen ist. Dieses wird das weiterhin erforderliche veranlassen.

Berlin, den 4. Juli 1915.

Der Minister des Innern.

Gemäß § 2 des Reglements, betreffend die Bildung der staatlichen Kommission in Oppeln zur Abhaltung der Fußbeschlagsprüfungen (Amtsblatt für 1914 Seite 166) wird hierdurch bekannt gemacht, daß die nächste Prüfung über die Befähigung zur selbständigen Ausübung des Fußbeschlaggerwerbes vor der staatlichen Prüfungskommission am Sonnabend, den 25. September d. Js., vormittags 8 Uhr in der Schmiede des Obermeisters Paul Kauschel zu Oppeln am Hintermarkt stattfinden wird. Meldungen zur Prüfung sind bis spätestens 4 Wochen vor dem Prüfungstermine an den Vorsitzenden der Kommission, Regierungs- und Veterinärerrat Dammann in Oppeln zu richten. Dem Antrage sind beizufügen:

1. eine Geburtsurkunde,
2. etwaige Zeugnisse über die erlangte technische Ausbildung,
3. eine Erklärung des Antragstellers darüber, daß er sich innerhalb der letzten 6 Monate nicht bereits erfolglos einer Prüfung im Fußbeschlaggerwerb unterworfen und daß er seine Fachausbildung nicht an einer Lehrschmiede erhalten hat,
4. eine ortspolizeiliche Bescheinigung darüber, daß der Prüfling sich mindestens die letzten 3 Monate im Regierungsbezirk Oppeln aufgehalten hat.

Die Gebühren für die Prüfung vor der staatlichen Kommission betragen 10 Mark und sind unmittelbar nach erfolgter Einberufung zur Prüfung dem Vorsitzenden porto- und abtragsfrei einzusenden.

Oppeln, den 3. Juli 1915.

Der Regierungspräsident.

#### Verordnung zur Verhütung der weiteren Ausbreitung von Geschlechtskrankheiten im Ostheere.

§ 1. Frauenspersonen, die wegen gewerbmäßiger Unzucht unter polizeilicher Aufsicht stehen, haben sich von der Polizei (im Auslande von der Ortskommandantur) unverzüglich einen Ausweis ausstellen zu lassen. Den Aus-